

Teilnahmebedingungen für **T.O.M.** dem Online Meldesystem der VG WORT (Stand März 2019)

Folgende technische Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um das Meldeportal **T.O.M.** nutzen und die einmalige Registrierung abschließen zu können:

1. Browser mit aktiviertem Javascript.
2. Der verwendete Browser muss sog. Sessioncookies akzeptieren.
3. Nutzer müssen über eine gültige Emailadresse verfügen.
4. Für den Abschluss der einmaligen Teilnahmeregistrierung ist ein Drucker erforderlich.

Ist die erste Voraussetzung nicht erfüllt, erhalten Sie beim Einstieg ins Portal eine Fehlermeldung, sowie einen Hinweis, wie diese Funktion bei den gängigsten Browsern aktiviert werden kann.

1. Teilnahmebedingungen für die einmalige Registrierung

Für die Teilnahme am Onlinemeldeverfahren ist für Urheber und Verlage, die bereits einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT oder einer ausländischen Schwestergesellschaft abgeschlossen haben eine einmalige Registrierung erforderlich. Urheber und Verlage, die über das Meldesystem erstmalig mit der VG WORT in Kontakt treten, sind im Rahmen des Registrierungsvorganges zusätzlich zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages verpflichtet.

Die Registrierung mit oder ohne Abschluss des Wahrnehmungsvertrages, besteht immer aus zwei miteinander verbundenen Vorgängen:

1. die Online über das Meldesystem durchgeführte Registrierung bzw. das Online durchgeführte Ausfüllen des Wahrnehmungsvertrages zusammen mit der Teilnahmeregistrierung.
2. die fristgerechte, postalische Zusendung der unterschriebenen Unterlagen, die im Anschluss an die Registrierung im System heruntergeladen werden können, an die VG WORT.

Erst wenn beide Vorgänge abgeschlossen und die eingesandten Unterlagen bearbeitet worden sind, kann das Meldesystem genutzt werden.

Hinweis: Eine Benachrichtigung über die Freischaltung erfolgt elektronisch an die vom Nutzer bei der Registrierung angegebene Emailadresse. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass er unter dieser Emailadresse zu erreichen ist und die Übermittlung nicht durch technische Maßnahmen, wie z.B. Firewalls oder Spam-Filter, beeinträchtigt wird.

Einsendeschluss für die Unterlagen (Wahrnehmungsvertrag und/oder Teilnahmeregistrierung) ist jeweils der **31. Dezember** (Posteingang bei der VG WORT).

2. Teilnahmebedingungen für die Nutzung des Meldesystems (allgemein)

Die Kommunikation zu Meldungen, die über das Meldesystem T.O.M. eingereicht werden, erfolgt im Regelfall ausschließlich über das Meldesystem. Dies betrifft alle Rückfragen zu oder Abweisungen von Meldungen, die über dieses System eingereicht wurden.

Liegen Benachrichtigungen vor oder werden neue Meldungen im Meldesystem T.O.M. eingestellt, erhält der Nutzer eine allgemeine, automatische Benachrichtigung darüber, dass Nachrichten oder Meldungen im System vorliegen. Eine direkte Antwort auf diese automatischen Benachrichtigungen ist nicht möglich bzw. erforderlich.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass er unter der im Meldesystem gespeicherten Emailadresse zu erreichen ist und die Übermittlung Benachrichtigung durch das Meldesystem nicht durch technische Maßnahmen, wie z.B. Firewalls oder Spam-Filter, beeinträchtigt wird.

Im Meldesystem bestehende Einschränkungen der Meldemöglichkeit (z.B. auf bestimmte Erscheinungsjahre), sind verbindlich. Die dafür zu Grunde liegenden Regeln können dem aktuell geltenden Verteilungsplan entnommen werden.

Über das Meldesystem eingereichte Meldungen sind verbindlich. Bei fehlerhaften Meldungen ist die VG WORT umgehend von dem Fehler in Kenntnis zu setzen (z.B. via eMail über das Kontaktformular auf unserer Homepage)

Der Nutzer ist für die Geheimhaltung seiner Zugangsdaten (durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Dienstleister) verantwortlich. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Die Haftung für alle über das Meldeportal T.O.M. erfolgten Vorgänge liegt bei der als Nutzer angemeldeten Person bzw. dem als Nutzer angemeldeten Verlag.

Jeder Missbrauch von Zugangsdaten muss der VG WORT unverzüglich per e-mail an tom.support@vgwort.de mitgeteilt werden. Die Zugangsdaten sind in diesem Fall vom Nutzer unverzüglich zu ändern. Die VG WORT ist bei Hinweisen auf missbräuchliche Verwendung der Nutzungsdaten zur Sperrung der Zugangsmöglichkeit des Nutzers berechtigt.

Nutzer des Systems erkennen Satzung und Verteilungspläne in den jeweils gültigen Fassungen an und verpflichten sich, der VG WORT jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung ihrer Ansprüche erforderlich sind. Dazu gehören auf Anforderung auch Belegexemplare, der Zugang auf Internetseiten hinter einer Bezahlschranke bzw. einem Login oder andere Nachweise der Urheberschaft an einem gemeldeten Werk.

Dem Nutzer ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zum Ausschluss von der Verteilung führen.

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses.

3. Teilnahmebedingungen zu einzelnen Meldebereichen

Für Autoren

- **Fernsehen / Hörfunk**

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung) des dem Ausstrahlungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

- **METIS (Texte im Internet): Sonderausschüttung**

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung). Pro Jahr findet jeweils eine METIS Sonderausschüttung statt. Eine rückwirkende Meldung zu einer Sonderausschüttung in einem vorherigen Jahr ist nicht möglich. In der jährlichen Sonderausschüttung können alle Texte angegeben werden, die auf einer betroffenen Seite im Meldejahr online waren. Ein „Erscheinungsjahr“ ist für die Meldung nicht relevant.

- **METIS (Texte im Internet): reguläre Ausschüttung mit Zugriffszählung**

Meldeschluss zur regulären Ausschüttung von METIS ist für Urheber der **1. Juli** des auf die Zählung folgenden Jahres.

Meldungen zu einem Zählungsjahr sind erst möglich, wenn der erforderliche Mindestzugriff für eine Meldung festgelegt und im System eingespielt wurde. Das ist ab Anfang Januar des auf die Zählung folgenden Jahres der Fall. Ab diesem Zeitpunkt können Meldungen durch Urheber erstellt bzw. die Meldungen eines Verlages bestätigt werden.

Weitere an einem gemeldeten Text Beteiligte müssen die Möglichkeit erhalten, den ihnen zustehenden Anteil an der Tantieme gegenüber der VG WORT geltend machen zu können.

- **Presse**

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung) des dem Erscheinungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Die Meldungen im Bereich Presse-Repro betreffen gedruckte Texte. Online Ausgaben werden im Bereich METIS (Texte im Internet) berücksichtigt.

- **Video**

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung). Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

- **Wissenschaft**

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung) des dem Erscheinungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Die Meldungen im Bereich Wissenschaft betreffen gedruckte Texte. Texte, die online veröffentlicht sind, werden im Bereich METIS (Texte im Internet) berücksichtigt.

Für Verlage

- **METIS (Texte im Internet): reguläre Ausschüttung mit Zugriffszählung**

Meldungen zur regulären Ausschüttung (mit Zugriffszählung) sind für Verlage nach Einbau der Zählmarken und unabhängig vom festgelegten Mindestzugriff möglich.

Meldeschluss zur regulären Ausschüttung (mit Zugriffszählung) ist für Verlage der **1. Juni** des auf die Zählung folgenden Jahres.

Texturheber müssen die Möglichkeit erhalten, den ihnen zustehenden Anteil an der Tantieme gegenüber der VG WORT geltend machen zu können. Aus diesem Grund muss jeder Urheber mindestens im Format „Vorname“ – „Nachname“ angegeben werden. Wenn möglich sollte das Format „Vorname“ – „Nachname“ – „VG WORT Karteinummer des Urhebers“ gewählt werden, da in diesem Fall eine automatische Benachrichtigung des Urhebers über das Meldesystem erfolgt.

4. Hinweis zur Verwendung der Zählmarken für METIS (Texte im Internet)

Die VG WORT weist darauf hin, dass die durch unser Zählsystem ermittelten Größen – insbesondere der für die Ausschüttung relevante Zugriffszählerstand – statistischer Natur sind und ihnen Eingaben der Benutzer, sowohl bei der Meldung als auch bei der Nutzung der Werke, aus dem Internet zugrunde liegen. Die VG WORT gewährleistet somit nicht die Korrektheit der erhobenen Zahlen, wohl aber die korrekte Verarbeitung der eingehenden Daten gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Bitte beachten Sie, dass z.B. Abrufe aus dem Ausland, Abrufe von Suchmaschinen, maschinelle Abrufe im Rahmen dieses Systems nicht gezählt werden. Die von uns registrierte Abrufzahl wird in der Regel deshalb nicht mit der Abrufzahl Ihres Providers übereinstimmen.

Zählmarken versenden wir grundsätzlich unabhängig von der späteren Berücksichtigungsfähigkeit eines Textes. Ein Anspruch auf eine spätere Tantieme lässt sich aus dem Erhalt und der Verwendung einer Zählmarke nicht ableiten.

Die VG WORT übernimmt keine Haftung für Folgen, die aus einer fehlerhaften oder missbräuchlichen Verwendung der Zählmarken entstehen. Dies schließt ausdrücklich die Weitergabe des Privaten Identifikationscodes an unbeteiligte Personen oder Verlage und die daraus entstehenden möglichen Folgen mit ein.

5. Textbausteine für eine Datenschutzerklärung METIS (Texte im Internet)

Cookies und Meldungen zu Zugriffszahlen

Wir setzen "Session-Cookies" der VG Wort, München, zur Messung von Zugriffen auf Texten ein, um die Kopierwahrscheinlichkeit zu erfassen. Session-Cookies sind kleine Informationseinheiten, die ein Anbieter im Arbeitsspeicher des Computers des Besuchers speichert. In einem Session-Cookie wird eine zufällig erzeugte eindeutige Identifikationsnummer abgelegt, eine sogenannte Session-ID. Außerdem enthält ein Cookie die Angabe über seine Herkunft und die Speicherfrist. Session-Cookies können keine anderen Daten speichern. Diese Messungen werden von der Kantar Deutschland GmbH nach dem Skalierbaren Zentralen Messverfahren (SZM) durchgeführt. Sie helfen dabei, die Kopierwahrscheinlichkeit einzelner Texte zur Vergütung von gesetzlichen Ansprüchen von Autoren und Verlagen zu ermitteln. Wir erfassen keine personenbezogenen Daten über Cookies.

Viele unserer Seiten sind mit JavaScript-Aufrufen versehen, über die wir die Zugriffe an die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) melden. [BITTE ÜBERPRÜFEN, ob dies bei Ihrem Verlag der Fall ist!] Wir ermöglichen damit, dass unsere Autoren an den Ausschüttungen der VG Wort partizipieren, die die gesetzliche Vergütung für die Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke gem. § 53 UrhG sicherstellen.

Eine Nutzung unserer Angebote ist auch ohne Cookies möglich. Die meisten Browser sind so eingestellt, dass sie Cookies automatisch akzeptieren. Sie können das Speichern von Cookies jedoch deaktivieren oder Ihren Browser so einstellen, dass er Sie benachrichtigt, sobald Cookies gesendet werden.

Datenschutzerklärung zur Nutzung des Skalierbaren Zentralen Messverfahrens

Webangebote

Unsere Website und unser mobiles Webangebot nutzen das „Skalierbare Zentrale Messverfahren“ (SZM) der Kantar Deutschland GmbH für die Ermittlung statistischer Kennwerte zur Ermittlung der Kopierwahrscheinlichkeit von Texten.

Dabei werden anonyme Messwerte erhoben. Die Zugriffszahlenmessung verwendet zur Wiedererkennung von Computersystemen alternativ ein Session-Cookie oder eine Signatur, die aus verschiedenen automatisch übertragenen Informationen Ihres Browsers erstellt wird. IP-Adressen werden nur in anonymisierter Form verarbeitet.

Das Verfahren wurde unter der Beachtung des Datenschutzes entwickelt. Einziges Ziel des Verfahrens ist es, die Kopierwahrscheinlichkeit einzelner Texte zu ermitteln.

Zu keinem Zeitpunkt werden einzelne Nutzer identifiziert. Ihre Identität bleibt immer geschützt. Sie erhalten über das System keine Werbung.